



## Bezirksregierung Arnsberg

### Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 900-0911928-1321/IBA-0017

Dortmund, 04.06.2022

### Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 08.04.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: IP 2- und IP 3-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Sie umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

#### IP 2-Anlage

Die Installation einer PLT-Schutzeinrichtung PZ-025 in SIL2-Qualität (zuvor PLT-Überwachungseinrichtung PS-025), die bei einem Ansprechdruck von 10 mbarü die Ausstragepumpen GA-4103 A/R abschaltet und somit als Absicherung des sicherheitsrelevanten Acetontanks FB-4103 (Bau 1264) gegen unzulässigen Unterdruck dient.

#### IP 3-Anlage

Die Erweiterung der bestehenden Schutzeinrichtung an den sicherheitsrelevanten Behältern B-7130 und B-7135 in SIL3-Qualität (zuvor SIL2) gegen unzulässig hohen Druck durch sicherheitsgerichtetes Schließen der neuen Armatur PV(Z)713521 auf der gemeinsamen Druckseite der Pumpen P-7001 und P-7002 mittels der Drucktransmitter PZ+713521 und PZ+713522, 15 s zeitverzögert zum Abschalten der vorgenannten Pumpen.

In Verbindung mit der o. g. sicherheitsgerichteten prozessleitetechnischen Maßnahme PZ+713521 und PZ+713522 wird die Füllstands-messung LZ+713019 ebenfalls in SIL3-Qualität ausgeführt.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG.  
Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Keller